

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 01.01.2020

Grundlage für den Erlass der Satzung bilden die §§ 3 und 28 Abs.2 Ziff.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 14.02.2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.08.2019 (GVBl.II/19, [Nr. 66]) und die §§ 1, 2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr.08), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl.I/19,(Nr. 36) und des § 31 der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen (Friedhofsordnung) der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 01.01.2020.

Erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 01.01.2020

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 01.01.2020 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 01.01.2020.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht und der Pflicht zur Auslagenerstattung, Fälligkeit

- (5) Gemeindeglieder erhalten eine kommunale Subvention (Einheimischenabschlag) i.H.v. 20 von Hundert der kalkulierten unter Punkt 1 genannten Nutzungsgebühren. Die Subventionierung stellt sich als Förderung von legitimen, förderungswürdigen kommunalen Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge dar. Anspruch auf den Einheimischenabschlag hat der in der Friedhofsordnung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin unter § 2 Abs. 1 genannte Personenkreis.
- (6) Bei den Grabstätten in besonderer Lage, können Förderungen bei der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin beantragt werden.

Artikel 2

§ 3 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 01.01.2020.

§ 3 Gebührentarife

Es werden Gebühren wie in nachfolgenden Tarifstellen erhoben:

1. Nutzungsgebühren			Gebühr in EUR
1.	Urnenreihengrabstätte		235,00
2.	Erdreihengrabstätte		1.465,00
3.	Urnenwahlgrabstätte bis 4 Urnen		550,00
4.	Erd- und Urnenwahlgrabstätte (für 20 Jahre)	1. einstellig	2.200,00
		2. jede weitere	2.200,00
5.	Grabstätte in besonderer Lage (für 20 Jahre)	1. einstellig	4.035,00
		2. jede weitere	4035,00
6.	Ablösegebühr frühzeitige Einebnung je m ² /monatlich		0,87
7.	Grabstelle in Urnengemeinschaftsanlage (UGA – A)		730,00
8.	Grabstelle in Urnengemeinschaftsanlage mit Stele bzw. Wandtafel (UGA – HA)		815,00
9.	Grabstelle in Erdgemeinschaftsanlage (EGA - HA)		2.820,00
10.	Grabstelle in Sternenkindergemeinschaftsanlage (SGA – HA) (für 20 Jahre)		450,00
11.	Grabstelle in Baumgemeinschaftsanlage (BGA – HA)		1.760,00
12.	Verlängerung bei Urnenbeisetzungen		1/15 pro Jahr
13.	Verlängerung bei Erdbestattungen		1/20 pro Jahr
14.	Nutzung der Trauerhalle		320,00
2. Verwaltungsgebühren (Antragsbearbeitung)			
1.	Kurzfristige Terminänderung für Beisetzungen und Bestattungen (2 Tage vor festgesetztem Termin)		15,00
2.	Frühzeitige Einebnung		30,00
3.	Ausnahmegenehmigungen		10,00
4.	Errichtung stehendes Grabmal		100,00
5.	Errichtung liegender Gedenkstein		50,00
6.	Errichtung Grababdeckplatte		50,00
7.	Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes		20,00
8.	Umbettung eines Sarges innerhalb des Friedhofes		50,00
9.	Ausbettung einer Urne außerhalb des Friedhofes		10,00
10.	Ausbettung eines Sarges außerhalb des Friedhofes		30,00
11.	Bearbeitung Beisetzungsauftrag		24,00
12.	Suchanfragen (Archiv) je angefangene ½ Stunde		24,00
13.	Verlängerungsgebühr Nutzungsrecht		8,00
3. Dienstleistungen			

1.	Öffnen und schließen der Grabstelle in Gemeinschaftsanlage			
	1.	Abnehmen und auflegen der Gedenkplatte bei Erdröhren	59,50	
	2.	Urnengrabstelle	119,00	
	3.	Erdgrabstelle einstellig	714,00	
	4.	Erdgrabstelle in Sternenkindergemeinschaftsanlage	357,00	
2.	Gravurarbeiten je Zeichen		10,11	
3.	Beräumung von Grabstätten			
	1.	Urnenreihengrabstätte (1 Urne 0,80 m x 0,80 m)	95,00	
	2.	Urnenwahlgrabstätte (bis 4 Stellen 1,00 m x 1,00 m)	152,35	
	3.	Erdwahl- und reihengrabstätte (1,25 m x 2,40 m)	einstellig	231,40
			jede Weitere	95,80
	4.	Grabstätte in besonderer Lage (ca. 3,60 m x 2,30 m)	einstellig	231,40
			jede Weitere	95,80

Artikel 3

§ 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 01.01.2020.

§ 4 Leistungsbestandteile der Gebühren

- (5) Die Gemeinde behält sich vor, die Leistungen unter Punkt 2. (Verwaltungsgebühren) ausschließlich erbringen zu dürfen.
Die Gemeinde kann für einzelne Leistungen Umsatzsteuer erheben, welche vom Leistungsempfänger zusätzlich geschuldet werden.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Sabine Löser
Bürgermeisterin